SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4A
ERWEITERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE "REGENBOGEN"
DER GEMEINDE STRALENDORF IM VERFAHREN NACH § 13a BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590).

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

Vermesser:	Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörn Nelcke Alexandrinenstraße 26/27, 19055 Schwerin Tel.: 0385-54427-4, e-mail: info@vermessung-nelcke.de	
Datum:	02.03.2016 (Übergabe)	22.07.2016 (Übergabe)
Auftrag-Nr.:	16/012	16/012
Datei-Name:	001 LF_250(01.03.2016)Kita Stralendorf	001 LF_250(22.07.2016)Kita Stralendorf zur Katasterbestand 160725.DXF
Lagebezug:	ETRS89 Z33	ETRS89 Z33
Höhenbezug:	HN76	HN76
Anmerkung:	-- -- --	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	I. FESTSETZUNGEN	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 und 18 BauNVO
TH_{max} 5,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} 8,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	Par. 9 (1) 5 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
K	Zweckbestimmung "Kindertagesstätte"	
	VERKEHRSFLÄCHEN, ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHE	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
▲▼	Ein- und Ausfahrt	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
p	private Grünfläche	
	Parkanlage	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	Anplanzgebot für Bäume	Par. 9 (1) 25a BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	Par. 9 (1) 25b BauGB
$	Erhaltungsgebot für Bäume, geschützt nach § 18 NatSchAG M-V	Par. 9 (1) 25b BauGB
WS	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (WS-Wurzelschutzabstand, Kronentraufe+1,50 m)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St)	Par. 9 (1) 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4A der Gemeinde Stralendorf	Par. 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 (rechtskräftig) der Gemeinde Stralendorf	Par. 9 (6) BauGB
58,0 m ü. HN76	Höhenbezugspunkt, z.B. 58,0 m ü. HN76	Par. 9 (3) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

siehe Legende Lage- und Höhenplan des Vermessers

112/22	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
5	Bemaßung in Metern
KHS	vorhandenes Gebäude
× 57.74	Höhenangaben in Meter über HN76
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
$	künftig entfallende Darstellung, z.B. geschützt nach § 18 NatSchAG M-V
	künftig entfallende Darstellung, z.B. unterirdische Strom-Leitung (vermutlicher Verlauf)

TEIL B - TEXT

DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4A ERWEITERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE „REGENBOGEN" DER GEMEINDE STRALENDORF IM VERFAHREN NACH § 13a BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16und 18 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen
Für die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) werden folgende oberen und unteren Bezugspunkte festgesetzt.

1.1 Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe wird die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden traufseitigen Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengiebel bei Hauptgebäuden.

1.2. Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe wird der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen, also der oberste Abschluss der Dachhaut (First) bestimmt.

1.3. Als unterer Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung konkret festgesetzt Höhenbezugspunkt in Meter über HN 76.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist nur eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4. GARGAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO))

4.1. Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind im Plangeltungsbereich nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2. Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind im Plangeltungsbereich unzulässig.

4.3. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.4 Zum Schutz der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der geschützten Bäume zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches erfolgt in der Planzeichnung.
Das Aufstellen von Spielgeräten im Wurzelschutzbereich ist zulässig.

5. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF "KINDERTAGESSTÄTTE"
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für eine Kindertagesstätte.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind zulässig:
- Räume für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, inklusive zugehöriger Nebenräume und Anlagen (z.B. Küchen, Abstell- und Sanitärräume),
- Räume für die Verwaltung der Kindertagesstätte,
- Räume für Gruppenarbeiten, Werkräume, u.ä. ,
- Mehrzweck- und Bewegungsräume.

Auf den Freiflächen sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung zulässig:
- Spieleinrichtungen/ Spielplätze,
- Nebengebäude.

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind parkartig zu entwickeln. Innerhalb der Grünfläche sind Elemente zur Gartengestaltung, wie Pavillons, Wege und Spielgeräte und die Ausgestaltung von Kommunikationsbereichen zulässig.

7. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWIGKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 25 m² ist eine einreihige Hecke anzupflanzen bzw. vorhandene Heckenstrukturen durch Anpflanzungen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Sträucher, wie Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum), in der Qualität Strauch 125/150 cm zu verwenden. Es ist eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, zu gewährleisten.

8. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

8.1. Die mit Anpflanzungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dauerhaft zu erhalten. Gehölzausfälle sind artengleich nachzupflanzen. Für die Anpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze wie Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur), Spitz-Ahorn (Acer platanoides) in der Qualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm zu verwenden. Es ist eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, zu gewährleisten.

8.2. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu erhalten. Gehölzausfälle sind artengleich nachzupflanzen.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. BAU- UND BODENDENKMALE

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale bzw. ausgewiesene Denkmalbereiche. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (Tel.: 0385 – 58879647 oder Mail: l.saalow@kulturerbe-mv.de) Herr Dr. Saalow und/ oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. ALTLASTEN BZW. ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN/ VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Erkenntnisse über Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von §2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädliche Bodenveränderungen, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen. Auch in für den Munitionsbergungsdienst nicht kampfmittelbelasteten Bereich können Einzelfunde auftreten. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig zu erhalten beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der gehölzfreien Flächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

5. AUSGLEICHSMAßNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES

5.1. Zum Ausgleich des Eingriffs durch den Bebauungsplan Nr. 4A der Gemeinde Stralendorf werden Kompensationsflächenäquivalente in der erforderlichen Großenordnung aus der Sammelausgleichsfläche der Gemeinde Stralendorf genutzt. Die Sammelausgleichsfläche befindet sich auf den Flurstücken 215, 216, 218 und 219 der Flur 3 in der Gemarkung Stralendorf der Gemeinde Stralendorf.

5.2. Als Ausgleich für die Rodung von drei Laubbäumen sind sechs weitere Ausgleichspflanzungen auf der Sammelausgleichsfläche der Gemeinde Stralendorf umzusetzen. Die Sammelausgleichsfläche befindet sich auf den Flurstücken 215, 216, 218 und 219 der Flur 3 in der Gemarkung Stralendorf der Gemeinde Stralendorf. Die Anpflanzflächen für die sechs Bäume (pro Baum 25 qm) sind auf der Sammelausgleichfläche bereitzustellen.
Für die Anpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze wie Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, zu gewährleisten.

6. BERGBAULICHE BELANGE

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust".

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf" am 31.03.2016 erfolgt.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

2. Die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Stralendorf während der Dienstzeiten in der Zeit vom 01.04.2016 bis zum 08.04.2016 unterrichten kann.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2016 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A und die zugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom12.04.2016 bis zum 12.05.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Stralendorf öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf" am 31.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Stralendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 22.07.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

Ludwigslust, den 26.07.2016 (Stempel) Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 18.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 4A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.07.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07.2016 gebilligt.

Stralendorf, den 25.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stralendorf, den 26.07.2016 (Siegel) Bürgermeister

11. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf" am 27.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 27.07.2016 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Stralendorf, den 01.08.2016 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4A DER GEMEINDE STRALENDORF ERWEITERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE "REGENBOGEN" GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I.VERB. MIT PAR. 13A BAUGB

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom 18.07.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4A Erweiterung der Kindertagesstätte "Regenbogen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4A
ERWEITERUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE
"REGENBOGEN"
DER GEMEINDE STRALENDORF
IM VERFAHREN NACH § 13a BauGB

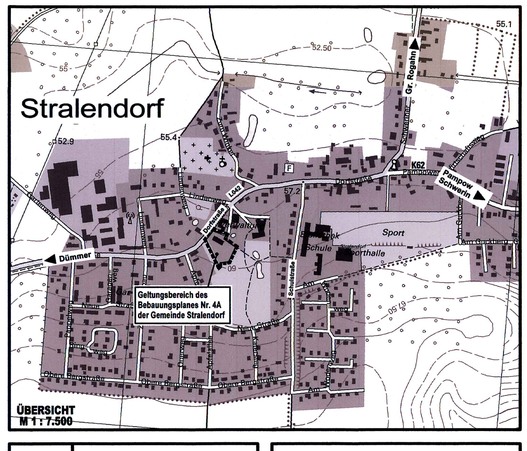

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 18. Juli 2016

SATZUNG